

Die liechtensteinische Verfassung von 1921 richtete auch einen Staatsgerichtshof ein. Das Gericht wurde unter anderem ermächtigt, Gesetze, die der Verfassung widersprachen, aufzuheben. Eine solche Befugnis war damals noch äusserst ungewöhnlich. Diese sogenannte Normenkontrolle ist eine «Erfindung» des Schöpfers der österreichischen Bundesverfassung Hans Kelsen, die 1920 in die österreichische Bundesverfassung und die Verfassung der Tschechoslowakei und erst nach 1945 von vielen anderen Staaten übernommen wurde. Noch heute

Der Staatsgerichtshof und seine Bewährungsprobe

ist es nicht die Regel, dass von den Parlamenten beschlossene Gesetze von einem Gericht aufgehoben werden dürfen. Wer die politischen Angriffe auf die Verfassungsgerichte in der Türkei, Polen und Ungarn mitverfolgt, erkennt zudem, dass auch eine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit keine Selbstverständlichkeit ist.



DR. PETER BUSSJÄGER
Jurist und
Forschungsbeauftragter
am Liechtenstein-Institut

In Liechtenstein darf man zu Recht stolz sein, 1921 als eines der ersten Länder der Welt eine moderne Ver-

fassungsgerichtsbarkeit eingeführt zu haben, für die das österreichische Modell Vorbild war.

In den folgenden Jahren existierte der Staatsgerichtshof allerdings nur auf dem Papier. Die Ressourcen des Kleinstaates waren zu bescheiden, um die Ausführungsbestimmungen über Verfahren und

Organisation des Staatsgerichtshofes rasch auszuarbeiten. Am 5. November 1925 war es endlich so weit: Der Landtag beschloss das Staatsgerichtshofgesetz, das am 14. Dezember 1925 die Sanktion von Landesfürst Johann II. erhielt. Wenig später wurden die ersten Mitglieder des Staatsgerichtshofes gewählt.

1931 folgte die erste Bewährungsprobe in Form einer sogenannten «Ministeranklage»: Anlass war der Sparkassaskandal, der 1928 das schon von Naturkatastrophen und wirtschaftlichen Krisen heimgesuchte Land an den Rand des Bankrotts getrieben hatte. Da die

Verantwortung für den durch kriminelle Handlungen von Sparkassamitarbeitern verursachten Schaden bei der Volkspartei gesucht wurde, klagte 1931 der von der Bürgerpartei dominierte Landtag den früheren Regierungschef Gustav Schädler beim Staatsgerichtshof wegen Gesetzesverletzung an.

Obwohl dem fünfköpfigen Richterergremium neben zwei ausländischen Richtern (einem Anwalt aus St. Gallen und einem Richter des Landesgerichts in Feldkirch) ausschliesslich Personen angehörten, die der Bürgerpartei nahestanden, sprach das Gericht den früheren Regierungschef von der politisch motivierten Anklage frei. Der Staatsgerichtshof hatte einen Beweis seiner Unabhängigkeit geliefert und seine erste grosse Bewährungsprobe bestanden.

Im Gegensatz zu den vielen Beschwerdeverfahren und Gesetzesprüfungen, die der Staatsgerichtshof seither durchgeführt hat, blieb die Ministeranklage gegen Alt-Regierungschef Schädler der einzige Fall, in dem sich ein Mitglied der Regierung vor dem Staatsgerichtshof verantworten musste.